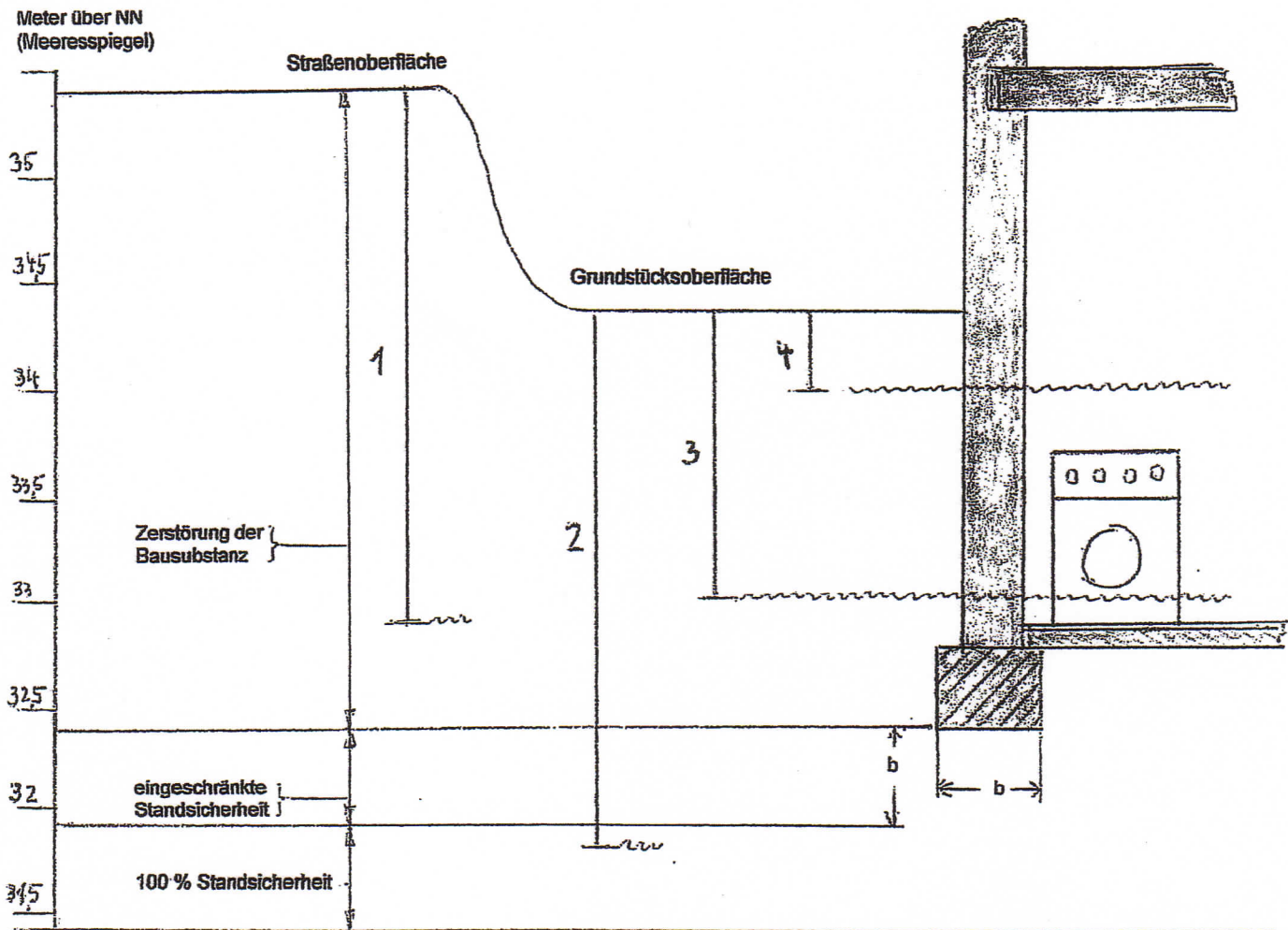


Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel

Typische Höhenlage eines Einfamilienhauses (Beispiel: in Höhe Petunienweg / Arnikaweg)



- 1 = Z. Z. falsches Bezugsmaß: Straßenoberfläche (Zerstörung der Bausubstanz)
 2 = Erforderlicher Sicherheitsabstand zur Grundstücksoberfläche: mind. 2,50 m
 3 = Grundwasserabstand im Januar 2011 zur Grundstücksoberfläche: 1,37 m (statt mind. 2,50 m)
 4 = Höchstgrundwasserstand 1956

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz unserer Gebäude vor unverträglich hohen Grundwasserständen ist die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) in Verbindung mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) In § 3 der GruWaSteuV heißt es:

„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.“

Das Maß der Unverträglichkeit ist in der von der Senatsverwaltung selbst in Auftrag gegebenen „Gutachtlichen Stellungnahme über Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ unter „Grundbruch“ definiert worden: Sobald das Grundwasser in den kiesigen Böden die Fundamentsohle erreicht, ist die Standsicherheit der Gebäude erheblich gemindert. Steigt das Grundwasser in die Fundamente, was heute bei den meisten Gebäuden der Fall ist, droht die Zerstörung der Bausubstanzen. Um das zu verhindern, legte die Senatsverwaltung mit der „Hypothetischen Kellersohle minus 2,50 Meter“ den siedlungsverträglichen Mindest-Abstand des Grundwassers zur Geländeoberfläche auf 2,5 Meter fest.

Grober Mangel: Die Senatsverwaltung nahm die Oberfläche der aufgeschütteten Straßen als Bezugsmaß (1). Die meisten Gebäude im Blumenviertel wurden jedoch auf den ca. einen Meter tiefer liegenden Grundstücken (2) errichtet. Ein ausreichender Sicherheitsabstand des Grundwassers zur Grundstücksoberfläche ist damit nicht gegeben. Abstand im Januar 2011: nur 1,37 Meter (3). Wir befinden uns im Bereich der Zerstörung der Gebäude!

Die Senatsverwaltung hebt wissentlich (!), von uns mehrfach beanstandet, den mit § 3 GruWaSteuV vorgegebenen gesetzlichen Schutz aus.